

ANWALTSBÜRO · MARIENBURGER STRASSE 3 · 10405 BERLIN

Abschrift

Vorab per Telefax . 901498808
Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg
Hardenbergstraße 31
10623 Berlin

604/11/VerwR/Ma

BEI ANTWORT UND ZAHLUNG BITTE ANGEBEN

Berlin, 8. Februar 2012

Geschäftszeichen: OGV 12 S 107.11

In Sachen

Land Berlin ././ Thiel

erwidern wir auf den Schriftsatz vom 23.01.2012 wie folgt:

Auch nach dem Vortrag rechtfertigen die genannten Gründe die Aufrechterhaltung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Berlin - VG 2 L 181.11 vom 12.12.2011 nicht.

I.

Das Bezirksamt Pankow hat eine nicht akzeptable Benachteiligung des Beschwerdeführers Peter Thiel zugelassen, durch die das Recht des Beschwerdeführers auf eine Kandidatur als Bürgerdeputierter für den Kinder- und Jugendhilfeausschuss unter fairen und gleichwertigen Bedingungen, wie die der anderen, durch im Bezirk Pankow tätigen anerkannten

freien Träger der Jugendhilfe der Bezirksverordnetenversammlung, vorgeschlagenen sachkundigen Bürger, verhindert wurde.

Die Bezirksverordnetenversammlung Pankow wurde mit der Bezirksamtsvorlage VII 0016 vom 08.11.2011 durch die fachlich verantwortliche Bezirksstadträtin für Jugend Christine Klein unrichtig informiert, in der behauptet wurde:

„Zur Vorbereitung der Wahl des Kinder- und Jugendhilfeausschusses wurden die im Jugendamt bekannten und im Bereich des örtlichen Jugendhilfeträgers wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe angeschrieben.“

Bezirksamtsvorlage VII 0016 vom 08.11.2011, S. 1-2

Diese Behauptung ist nachweisbar falsch. Der anerkannte und im Bezirk Pankow tätige Träger der Freien Jugendhilfe Kinderland e.V. wurde vom Jugendamt nicht angeschrieben. Der Träger Kinderland e.V. ist dem Jugendamt Pankow jedoch seit längerem bekannt.

Kinderland e.V. war bereits im Jahr 2006 für das Jugendamt Pankow tätig (siehe Anlage 1 - Jug 43200 Pb - Jugendamtsschreiben vom 05.01.2006 unterschrieben durch den Regionalleiter Herr Biere, Jugendamtsschreiben 30.5.2006 unterschrieben durch Frau Oertel. Auch zum Zeitpunkt des oben genannten Bezirksamtsbeschlusses von 08.11.2011 war Kinderland e.V. für das Jugendamt Pankow tätig (siehe Anlage 2 - Jug WJ 207 - Mitteilung Kostenübernahme vom 18.07.2011 für den Zeitraum vom 01.07.2011 bis 30.06.2012).

Seit dem Jahr 2009 hat Kinderland e.V. zudem Trägerverträge mit dem Land Berlin für die Leistungsangebote „Begleiter Umgang“ und „Familientherapie“ abgeschlossen:

1. Für unser Leistungsangebot „Begleiter Umgang“ haben wir einen Trägervertrag mit der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung abgeschlossen:

Trägervertrag Nr. 2239/2009

Leistungsvereinbarung, Qualitätsentwicklungsvereinbarung und Entgeltvereinbarung gemäß dem Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRV Jug vom 15.12.2006)

abgeschlossen am 14.12.2009 zwischen der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung für das Land Berlin und dem Träger Kinderland - Verein zur Förderung von Kindern, Jugendlichen und Familien e.V.

2. Für unser Leistungsangebot „Familientherapie“ haben wir einen Trägervertrag mit der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung abgeschlossen:

Trägervertrag Nr. 2294/2009

Leistungsvereinbarung, Qualitätsentwicklungsvereinbarung und Entgeltvereinbarung gemäß dem Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRV Jug vom 15.12.2006)

abgeschlossen am 10.12.2009 zwischen der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung für das Land Berlin und dem Träger Kinderland - Verein zur Förderung von Kindern, Jugendlichen und Familien e.V.

Die Behauptung der Bezirksstadträtin für Jugend Christine Klein in der Bezirksamtsvorlage VII 0016 vom 08.11.2011: „Zur Vorbereitung der Wahl des Kinder- und Jugendhilfeausschusses wurden die im Jugendamt bekannten und im Bereich des örtlichen Jugendhilfeträgers wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe angeschrieben.“, ist also nachweisbar unrichtig.

Der dem Jugendamt Pankow bekannte und anerkannte Träger der Jugendhilfe Kinderland e.V. wurde - wie schon vorgetragen - bezüglich der Möglichkeit der Einreichung von Vorschlägen zur Wahl der Bürgerdeputierten für den Kinder- und Jugendhilfeausschuss vom Jugendamt Pankow weder angeschrieben noch in anderer Weise vom Jugendamt Pankow informiert.

Gleichwohl informierte das Jugendamt Pankow unaufgefordert eine Vielzahl anderer im Bezirk wirkender anerkannter Träger der Freien Jugendhilfe (und Verbände) über die Möglichkeit der Einreichung von Wahlvorschlägen. Verschiedene Träger reichten daraufhin Namensvorschläge für die Wahl als Bürgerdeputierter ein. Diese gingen bis zum 27.10.2011 beim Jugendamt ein (Bezirksamtsvorlage VII 0016 vom 08.11.2011). Der freie Träger Diakoniewerk Jugend reichte hier sogar mindestens drei Namensvorschläge ein, die in der Bezirksamtsvorlage erschienen.

Das Jugendamt Pankow praktizierte damit eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung verschiedener im Bezirk Freier Träger, was in der Folge dazu führte, dass dem Beschwerdeführer eine Kandidatur unter gleichen Bedingungen wie den anderen, von Freien Trägern als sachkundige Bürger vorgeschlagenen Kandidaten verwehrt blieb.

II.

Zudem wir vorgetragen, dass: „Das Jugendamt des Antragsgegners schrieb im Vorfeld der Wahl Bürgerdeputierter durch die BVV die zahlreichen Träger der freien Jugendhilfe, die Kooperationspartner des Jugendamtes sind, sowie die Dachorganisationen an und gab ihnen Gelegenheit geeignete Personen vorzuschlagen. Der Kinderland e.V. ... gehörte nicht zu den Angeschriebenen. Er ist kein Kooperationspartner des Jugendamtes Pankow.“

Der Beschwerdegegner führt hier - im Gegensatz zu der Sprachregelung in der strittigen Bezirksamtsvorlage VII 0016 vom 08.11.2011 - die Figur eines „Kooperationspartners des Jugendamtes Pankow“ ein. Mit dieser Figur will er anscheinend eine unterschiedliche Behandlung im Bezirk Pankow tätiger anerkannter Freier Träger der Jugendhilfe rechtfertigen. Es werden hier damit in unzulässiger Weise zwei Klassen von Trägern geschaffen, die

- a) vom Jugendamt Pankow über die Möglichkeit der Einreichung von Kandidatenvorschlägen informiert werden

- b) vom Jugendamt Pankow über die Möglichkeit der Einreichung von Kandidatenvorschlägen nicht informiert werden und von einer solchen Möglichkeit hätten selber wissen müssen. (Seite 2)

Weiterhin wird behauptet, dass: „Der Kinderland e.V schlug am 15.11.2011 gegenüber dem Antragsgegner den Antragsteller vor und bat darum, ihn auf die Vorschlagsliste für die Wahl am 16.11.2011 aufzunehmen“

Diese Behauptung ist nachweisbar falsch. Richtig ist vielmehr, dass in dem Schreiben vom 15.11.2011 vorgetragen wurde:

„ ...hiermit beantragen wir, Herrn Peter Thiel als Vertreter unseres Trägers in die Vorschlagsliste des Bezirksamtes zur Wahl der Bürgerdeputierten für den Kinder- und Jugendhilfeausschuss aufzunehmen. Als anerkannter Träger der Freien Jugendhilfe (Trägerverträge 2293/2009 und 2294/2009 mit der Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung), sind wir im Bezirk Pankow tätig und erbringen auch Leistungen für das Jugendamt Pankow.“

Auf die BVV Sitzung vom 16.11.2012 wurde - im Gegensatz zur Darstellung - an keiner Stelle Bezug genommen, da zum Zeitpunkt des Schreibens am 15.11.2011 davon ausgegangen wurde, dass dem mit Schreiben vom 14.11.2011 von Kinderland e.V. vorgetragenen Widerspruch:

„ ... hiermit legen wir Widerspruch gegen die oben genannte Vorlage ein und beantragen Zurückziehung und Überarbeitung der Vorlage, nach angemessener Beteiligung aller im Bezirk Pankow wirkenden anerkannten freien Träger der Jugendhilfe.“

entsprochen würde. Von daher ist der Vortrag: „Dennoch gingen weder der Kinderland e.V. noch der Antragsteller in einem gerichtlichen Eilverfahren gegen diese ablehnende Entscheidung vor.“ (Seite 3) wiederum falsch.

Ferner wird behauptet: „Nicht entsprochen wurde der weiteren Bitte des Kinderland e.V., die Wahl zu verschieben. Das wurde dem Kinderland e.V. und dem Antragsteller aber am Tag vor der Wahl bekanntgegeben.“(Seite 3)

Einen Beleg für seine Behauptung führt der Beschwerdegegner nicht an.

Seitens des Bezirksamtes Pankow / Bezirksverordnetenversammlung, erreichte den Beschwerdeführer lediglich folgende Mail:

-----Original Message-----

From: martina groeger [mailto:martina.groeger@ba-pankow.berlin.de]

Sent: Wednesday, November 16, 2011 10:25 AM

To: info@kind-familie.de

Subject: KJHA

Sehr geehrter Herr Thiel,
vielen Dank für Ihre Hinweise zur Wahl der Bürgerdeputierten in den Kinder- und Jugendhilfeausschuss (Vorlage zur Beschlussfassung VII-0016), die ich den Fraktionen zur Kenntnis gegeben habe. Ich kann Ihnen mitteilen, dass die Liste der Kandidatinnen und Kandidaten nicht abschließend ist. Sofern Sie einen Wahlvorschlag haben, bitte ich Sie, diesen umgehend meinem Büro mitzuteilen. Gern nehme ich bis heute 16.00 Uhr noch weitere Kandidaturen in die Vorschlagsliste auf.

Mit freundlichem Gruß

Sabine Röhrbein

Bezirksverordnetenvorsteherin BVV Pankow von Berlin

Da seitens des Jugendamtes, bzw. des Bezirksamtes oder des Büros der Bezirksverordnetenversammlung keine Nachricht hinsichtlich einer Ablehnung des Widerspruches erteilt wurde, konnte der Beschwerdeführer auch nicht vor der Wahl in einem gerichtlichen Eilverfahren gegen einen solche nicht existierende Ablehnung vorgehen. Der Beschwerdeführer erfuhr vielmehr erst am Abend - unmittelbar bei der Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung - dass die unveränderte Bezirksamtsvorlage VII 0016 vom 08.11.2011 den Bezirksverordneten zur Abstimmung vorlag. Ein Eilantrag beim Gericht war zu diesem Zeitpunkt natürlich nicht möglich.

Auch die Behauptung: „Der Kinderland e.V. wartete offenbar vielmehr ab, wie die Wahl ausgeht.“ ist daher falsch, da der Beschwerdeführer gar keine Möglichkeit hatte, den Ablauf der Abstimmung zu stoppen.

Auch der Vortrag „... Er stützt den Antrag letztlich darauf, dass er bessere Chancen gehabt hätte, gewählt zu werden, hätte er sich – wie andere Kandidaten und Kandidatinnen vermeintlich auch – den Bezirksverordneten nur früher vorstellen und diesen seine Sachkompetenz präsentieren können. ...“ ist spekulativ und geht damit ins Leere. Wie erfolgreich sich der Beschwerdeführer den Bezirksverordneten der in der Bezirksverordnetenversammlung vertretenen Parteien im Vorfeld der Wahl vorgestellt hätte oder nicht, ist nicht Gegenstand des Rechtsstreites.

Entschieden werden soll vorliegend nicht, ob die Bezirksverordnetenversammlung den Beschwerdeführer unter fairen Bedingungen als Bürgerdeputierten gewählt hätte oder nicht, den der Beschwerdeführer hat kein Problem damit, in einer fairen und rechtlich sauberen Wahl gegebenenfalls auch zu unterliegen. Gerügt wird vielmehr der nicht rechtmäßige Ablauf des Gesamtverfahren im Zusammenhang mit dem Bezirksamtsbeschluss vom 08.11.2011, durch den es Beschwerdeführer verwehrt wurde, unter fairen und gleichwertigen Bedingungen als Bürgerdeputierter für den Kinder- und Jugendhilfeausschuss des Bezirkes Pankow zu kandidieren.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

gez. Maschke

Dirk Maschke
Rechtsanwalt